

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baden-Baden

## Bebauungsplan „Dienstleistungsbereich Aumattstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2017 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Dienstleistungsbereich Aumattstraße“ gemäß § 2 BauGB aufzustellen.

Im Weiteren wurde zeitgleich die Durchführung eines städtebaulichen Qualitätssicherungsverfahrens beschlossen, das zwischenzeitlich in Form eines kooperativen städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens erfolgreich durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieses Städtebauwettbewerbes liegen seit der Preisgerichtssitzung am 12. Januar 2018 vor und wurden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Ausstellung im Rathaus der Stadt Baden-Baden vom 16.01.2018 bis 23.01.2018 vorgestellt.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Dienstleistungsbereich Aumattstraße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Plangebietes zu einem hochwertigen Dienstleistungsstandort zu schaffen.

Im Rahmen einer

### **Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB

wird der erste Preis des städtebaulichen Wettbewerbes als Grundlage für den Vorentwurf zum Bebauungsplanes am

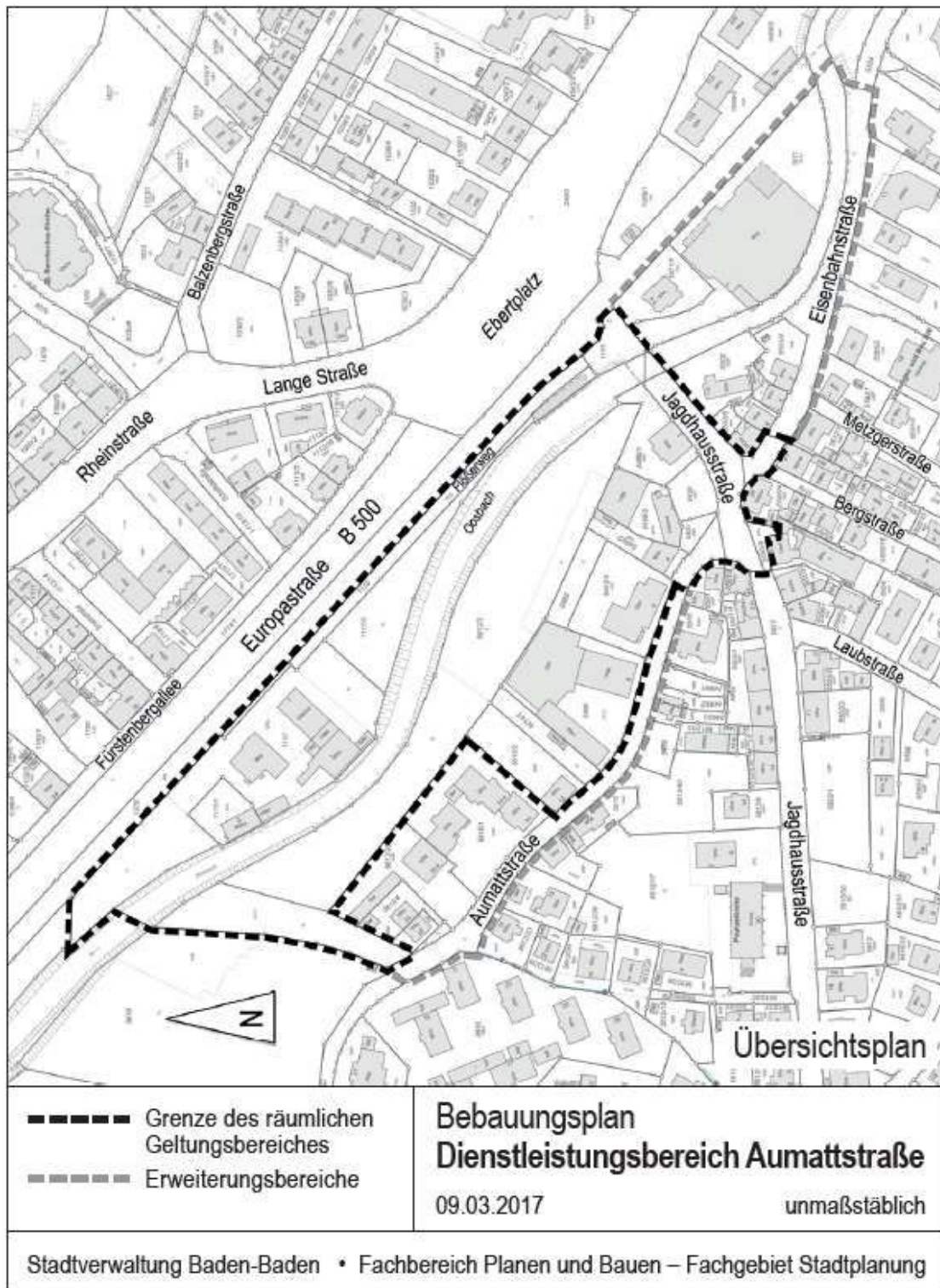
**Dienstag, den 20.02.2016, 18.00 Uhr,**  
**im Saal „La Société“ in der Jagdhausstraße 5,**  
**76532 Baden-Baden**

öffentlich erörtert. Dabei wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Weiteren können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung **bis 09.03.2018** abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan vom 09.03.2017 gekennzeichnet.



Baden-Baden, den 10.02.2018

Margret Mergen  
 Oberbürgermeisterin